

**C.****Wegfall der vom Arbeitgeber finanzierten AHV-Ersatzrente ab Alter 62** (Änderung Art. 28, Aufhebung von Art. 29 und 49 i.V.m. Übergangsbestimmung Art. 70a)

Mit der Erhöhung des Rentenalters von Alter 63 auf 65 fällt nach einer Übergangsfrist die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 weg.

Die Versicherten haben weiterhin die Möglichkeit, bei einer Pensionierung vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter auf eigene Kosten gemäss Art. 28.4 eine AHV-Ersatzrente von höchstens 80 Prozent der einfachen maximalen AHV-Altersrente in der Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat zu beziehen.

**Wichtige Hinweise:**

- Für Versicherte, die sich **bis zum 31. Dezember 2018** ganz oder teilweise pensionieren lassen, bleiben die daraus resultierenden Ansprüche auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht gewahrt.
- Für Versicherte, die seit dem 31.12.2018 ununterbrochen bei der LUPK versichert sind und sich **nach dem 1. Januar 2019** ganz oder teilweise pensionieren lassen, werden die daraus resultierenden Ansprüche auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht noch **längstens bis 31. Dezember 2021** ausbezahlt.
- Im Einzelfall haben auch die Arbeitgeber weiter die Möglichkeit, sich bei einer vorzeitigen Pensionierung an den Kosten der AHV-Ersatzrente auf freiwilliger Basis zu beteiligen.

Nachfolgend dazu einige Beispiele zum besseren Verständnis:

Beispiel 1 – Frau, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 31.12.2018:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1956
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 62

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **bis zum aktuellen ordentlichen AHV-Rentenalter 64 per 31.12.2020 (Bei Annahme der Reform der Altersvorsorge 2020 besteht der Anspruch bis Alter 64 Jahre und 9 Monate per 30.09.2021).**

Beispiel 2 – Mann, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 31.12.2018:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1956
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 62

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter 65 per 31.12.2021.**

Beispiel 3 – Frau, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 31.12.2018:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1958
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 60

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **ab 1.1.2021 (Erreichen Alter 62) bis zum aktuellen ordentlichen AHV-Rententalter 64 per 31.12.2022 (Bei Annahme der Reform der Altersvorsorge 2020 besteht der Anspruch bis Alter 65 per 31.12.2023).**

Beispiel 4 – Mann, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 31.12.2018:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1958
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 60

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **ab 1.1.2021 (Erreichen Alter 62) bis zum ordentlichen AHV-Rententalter 65 per 31.12.2023.**

Nachfolgende Beispiele zeigen die Wirkung der Übergangsregelung bei Pensionierungen nach dem 1. Januar 2019:

Beispiel 1 – Frau, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 30.06.2019:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 30.06.1957
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 62

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **bis zum aktuellen ordentlichen AHV-Rententalter 64 per 30.06.2021 (Bei Annahme der Reform der Altersvorsorge 2020 noch längstens bis per 31.12.2021 (64 Jahre und 6 Monate).**

Bei Annahme der Reform Altersvorsorge 2020 kann der fehlende Anspruch für 6 Monate bis zum ordentlichen AHV-Rententalter 65 per 30.06.2022 von der Versicherten auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.

Beispiel 2 – Mann, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 30.06.2019:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 30.06.1957
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 62

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **noch längstens bis 31.12.2021 (Alter 64 und 6 Monate).**

Der fehlende Anspruch für 6 Monate bis zum ordentlichen AHV-Rententalter 65 kann vom Versicherten auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.

Beispiel 3 – Frau, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 30.06.2020:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 30.06.1958
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 62

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **noch längstens bis 31.12.2021 (Alter 63 und 6 Monate)**.

Der fehlende Anspruch für 6 Monate bis zum aktuellen ordentlichen AHV-Rententalter 64 kann von der Versicherten auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.

Bei Annahme der Reform der Altersvorsorge 2020 kann der fehlende Anspruch für 18 Monate bis zum ordentlichen AHV-Rententalter 65 bis 30.06.2023 auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.

Beispiel 4 – Mann, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 30.06.2020:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 30.06.1958
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 62

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **noch längstens bis 31.12.2021 (Alter 63 und 6 Monate)**.

Der fehlende Anspruch für 18 Monate bis zum ordentlichen AHV-Rententalter 65 kann vom Versicherten auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.

Beispiel 5 – Frau, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 30.06.2021:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 30.06.1958
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 63

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **noch längstens bis 31.12.2021 (Alter 63 und 6 Monate)**.

Der fehlende Anspruch für 6 Monate bis zum aktuellen ordentlichen AHV-Rententalter 64 kann von der Versicherten auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.

Bei Annahme der Reform der Altersvorsorge 2020 kann der fehlende Anspruch für 18 Monate bis zum ordentlichen AHV-Rententalter 65 bis 30.06.2023 auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.

Beispiel 6 – Mann, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 30.06.2021:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 30.06.1958
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 63

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **noch längstens bis 31.12.2021 (Alter 63 und 6 Monate)**.

Der fehlende Anspruch für 18 Monate bis zum ordentlichen AHV-Rententalter kann vom Versicherten auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.

Der Arbeitgeberbeitrag für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente ab Alter 62 von aktuell 0,7 Prozent der versicherten Besoldung entfällt nach einer Übergangsdauer voraussichtlich bereits ab dem 1.1.2021. Ein positiver Saldo der Sonderrechnung für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente wird als Arbeitgeberleistung auf die Sonderrechnung gemäss Art. 70b.7 für die Finanzierung der Ausgleichsgutschriften übertragen.